

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 14. November 1991

210. Stück

579. Verordnung: Änderung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (34. Novelle zur KDV 1967)

**579. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (34. Novelle zur KDV 1967)**

Auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

### Artikel I

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 260/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 b Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 angeführte Motorleistung ist nach der ÖNORM V 5003 vom 1. Oktober 1990 zu bestimmen.“

2. Im § 4 Abs. 5 Z 2 lautet die lit. c:

„c) Spikesreifen dürfen nur vom 15. November 1991 bis zum 27. April 1992 verwendet werden.“

3. Im § 8 b Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Bestätigungen, die nach dem 1. Oktober 1995 ausgestellt werden, müssen auch Angaben über die Bereifung enthalten.“

4. Im § 20 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue lit. u angefügt:

„u) bei Personen- und Kombinationskraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmotor der Kraftstoffverbrauch in Litern je 100 km Fahrtstrecke, ermittelt gemäß der Regelung Nr. 84, BGBl. Nr. 267/1991.“

5. § 21 a Abs. 2 lautet:

„(2) Im Typenschein sind die für die Zulassung relevanten Daten auf einem Datenblatt zusammenzufassen. Im Datenblatt für Personen- und

Kombinationskraftwagen ist der Kraftstoffverbrauch in Litern je 100 km Fahrtstrecke, ermittelt gemäß der Regelung Nr. 84, BGBl. Nr. 267/1991, anzugeben. Das Datenblatt muß dem Muster nach Anlage 3 d entsprechen. Die Schriftgröße muß jedenfalls zehn bis zwölf Zeichen (Punkte) pro Zoll betragen. Das Datenblatt ist im Typenschein auf Seite zwei einzufügen.“

6. Nach § 29 wird eingefügt:

### „Nachschulung

(Allgemeines Einstellungs- und Verhaltenstraining)

§ 29 a. (1) Die Teilnehmer an Nachschulungskursen sollen durch die Teilnahme und Mitwirkung am Kurs veranlaßt werden, eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Die Nachschulung ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens zehn Teilnehmern durchzuführen. Sie besteht aus einem Kurs mit einem Vorgespräch und vier Sitzungen von jeweils drei Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten (zwölf Unterrichtseinheiten). Für Teilnehmer, die bereits zum zweiten oder wiederholten Mal an einer Nachschulung teilnehmen, kann der Kurs bis auf 20 Unterrichtseinheiten erweitert werden. Der Kurs ist möglichst gleichmäßig auf einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen zu verteilen. An einem Tag darf nicht mehr als eine Sitzung stattfinden.

(3) Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung ist eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens der Kursteilnehmer und als Grundlage für die Erörterung des Verhaltens der Kursteilnehmer im Straßenverkehr dient. Die Fahrprobe ist in Gruppen mit höchstens drei Teilnehmern durchzuführen, wobei die reine Fahrzeit jedes Teilnehmers 30 Minuten nicht unterschreiten darf. Die Fahrprobe ist auf einem Schulfahrzeug durchzuführen. In diesem Fall gilt sie als Schulfahrt gemäß §§ 108 und 114 KFG 1967. Sofern keine Bedenken bestehen und die anderen

Teilnehmer zustimmen, kann die Fahrprobe auf Ersuchen des Teilnehmers auch mit einem anderen Fahrzeug durchgeführt werden.

(4) In den Kursen sind die Verstöße, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Nachschulung geführt haben, und die Ursachen dafür zu erörtern. Daraus ableitend sind individuelle und allgemeine Probleme von Kraftfahrern, insbesondere von Fahranfängern zu behandeln und der Bezug des Fehlverhaltens zu persönlichen Einstellungen bewußt zu machen. Durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung bei der Fahrprobe, Analysen problematischer Verkehrssituationen, auch basierend auf der Verhaltensbeobachtung bei der Fahrprobe, und durch weitere Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden. Dabei soll insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewußtsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden.

(5) Die Nachschulungskurse dürfen nur von einem Psychologen oder einer Psychologin, welche die Voraussetzungen gemäß § 29 b Abs. 4 erfüllen, durchgeführt werden. Die Fahrprobe ist von einem besonders ausgebildeten Fahrschullehrer durchzuführen, der jedenfalls auch bei der zweiten Sitzung mitzuwirken hat.

#### Besondere Nachschulung

(Einstellungs- und Verhaltenstraining für alkohol-auffällige Lenker)

§ 29 b. (1) An einem besonderen Nachschulungskurs haben Besitzer einer Lenkerberechtigung teilzunehmen, die

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen haben, auch wenn die Tat nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG zu beurteilen ist, oder
2. die gegen § 64 a Abs. 4 KFG 1967 verstoßen haben,

auch wenn sie dabei noch andere Verkehrsverstöße begangen haben.

(2) Die besondere Nachschulung ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens zehn Teilnehmern durchzuführen. Sie besteht aus einem Kurs mit einem Vorgespräch und fünf Sitzungen von jeweils drei Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten (15 Unterrichtseinheiten). Für Teilnehmer, die bereits zum zweiten oder wiederholten Mal an einer besonderen Nachschulung teilnehmen, kann der Kurs bis auf 20 Unterrichtseinheiten erweitert werden. Der Kurs ist möglichst gleichmäßig auf einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen zu verteilen. An einem Tag darf nicht mehr als eine Sitzung stattfinden.

(3) In den Kursen sind die Ursachen, die zur Anordnung der Nachschulung geführt haben, zu

erörtern, der Bezug des Fehlverhaltens zu persönlichen Einstellungen bewußt zu machen und die Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu behandeln. Wissenslücken der Kursteilnehmer über die Wirkung des Alkohols auf die Verkehrsteilnehmer sollen geschlossen und individuell angepaßte Verhaltensweisen entwickelt und erprobt werden, um Trinkgewohnheiten zu ändern und Trinken und Lenken künftig zuverlässig zu trennen. Durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster sollen die Kursteilnehmer in die Lage versetzt werden, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße unter Alkoholeinfluß zu vermeiden.

(4) Die besonderen Nachschulungskurse dürfen nur von Kursleitern durchgeführt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Psychologe oder Psychologin (§ 1 Psychologengesetz),
2. mindestens dreijährige psychologische Berufserfahrung, davon 160 Stunden theoretische Ausbildung in Verkehrspsychologie und 120 Stunden praktische Erfahrung in Verkehrspsychologie, zB Diagnostik,
3. mindestens 160 Stunden Einführung in therapeutische Interventionstechniken und
4. Einschulung in das Kursprogramm, davon 20 Stunden Theorie, zwei Kurse als Co-Trainer und drei Kurse unter Supervision.

Beim Autor eines Kursprogrammes entfallen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.

#### Ermächtigung zur Nachschulung

§ 29 c. (1) Die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen gemäß §§ 29 a und 29 b darf nur an Stellen gemäß § 64 a Abs. 5 KFG 1967 erteilt werden. Als Stelle gilt eine Institution nur dann, wenn sie bundesweit einen einheitlichen organisatorischen Ablauf der Kurse, eine begleitende Kontrolle der Kurse (Ergebnisevaluation der Kurse und Evaluation des Kursmodells) und eine einheitliche Aus- und Weiterbildung der Kursleiter (Supervision) sicherstellen kann und wenn sie ein sachgerechtes, auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Nachschulungskonzept vorlegt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, stellt der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fest.

(2) Die Ermächtigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Stelle (Abs. 1) über

1. geeignetes Personal und
2. geeignete Räumlichkeiten sowie
3. bei Anträgen gemäß § 29 a auch über Schulfahrzeuge

verfügt.

(3) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Die ermächtigte Stelle hat unverzüglich nach Abschluß eines Nachschulkurses der Behörde zu melden, wer

1. am Kurs teilgenommen hat,
2. den Kurs erfolgreich abgeschlossen hat und
3. den Kurs mangels ausreichender Mitarbeit oder aus anderen Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Meldung ist an die Behörde zu erstatten, welche die Nachschulung angeordnet hat.“

#### Artikel II

Die 24. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 455/1988, wird geändert wie folgt:

Dem Art. V wird angefügt:

„(3) Motorräder und Motorräder mit Beiwagen, die nicht dem § 1 d Abs. 1 Z 2.1 KD V 1967 entsprechen, dürfen nach dem 30. September 1991 nur zugelassen werden, wenn für sie eine besondere Ausnahmegewilligung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorliegt. Eine

derartige Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn

- a) das Fahrzeug noch nicht im Ausland zugelassen war,
- b) das Fahrzeug vor dem 30. Juni 1991 in Österreich hergestellt oder nach Österreich eingebracht worden ist und
- c) glaubhaft gemacht wird, daß die Erfüllung der Erfordernisse des § 1 d Abs. 1 Z 2.1 KD V 1967 mit einer beträchtlichen wirtschaftlichen Belastung verbunden wäre.“

#### Artikel III

Ermächtigungsbescheide gemäß Art. I Z 3 (§ 29 c) können bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden; sie treten erst mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

#### Artikel IV

Diese Verordnung, ausgenommen Art. I Z 6, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Art. I Z 6 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

**Streicher**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.